

Informationen zum Master-Studiengang Political and Social Sciences

Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Master-Studiengang Political and Social Sciences erfordert

- a) einen Abschluss im Bachelor-Studiengang Political and Social Studies (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) der JMU oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus allen komplett bestandenen Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 70 ECTS-Punkten aus den Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Methoden der Empirischen Sozialforschung). Hierzu gehören die

Teilbereiche der Politikwissenschaft:

- Europaforschung und Internationale Beziehungen
- Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre
- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Politische Theorie und Ideengeschichte

und/oder die Teilbereiche der Soziologie:

- Allgemeine Soziologie und soziologische Theorien
- Spezielle Soziologien (z.B. Sozialstrukturanalyse, Politische Soziologie, Arbeitsmarktsoziologie, Bildungssoziologie oder andere spezielle Soziologien)

und/oder die Methoden der empirischen Sozialforschung:

- quantitative und qualitative Methoden der Empirischen Sozialforschung
- Module zu Datenauswertungsprogrammen (z.B. SPSS, STATA, etc.)
- Statistik

und/oder weitere Module wie:

- Medien und Kommunikation
- BA-Thesis mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt

- c) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) in geeigneter Weise (z.B. durch TOEFL, IELTS, FCE, eine mindestens befriedigende Note in Englisch in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), oder eine gleichwertige ausländische HZB mit nachgewiesenen Kenntnissen der englischen Sprache)
- d) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium der Political and Social Sciences in einem Eignungsverfahren.

Um einen ununterbrochenen Übergang vom Erst-, insbesondere Bachelor-, zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer aufschiebenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Wintersemester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im vorausgesetzten Erststudium,
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus allen komplett bestandenen Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 70 ECTS-Punkten den Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Methoden der empirischen Sozialforschung),
- c) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) in geeigneter Weise (z.B. durch TOEFL, IELTS, FCE, eine mindestens befriedigende Note in Englisch in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), oder eine gleichwertige ausländische HZB mit nachgewiesenen Kenntnissen der englischen Sprache),
- d) sowie die Feststellung der Eignung für das Master-Studium Political and Social Sciences in einem Eignungsverfahren.

Die endgültige Zulassung hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ab, dass der Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studiengang Political and Social Sciences nachgewiesen wird. Im Falle der Nichterfüllung dieser aufschiebenden Bedingung ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

Eignungsverfahren

Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsgangs, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht, sowie
2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse im Bereich der Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie und Methoden der Empirischen Sozialforschung)

beurteilt, wer die Qualifikation für das Master-Studium aufweist. Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen im Bereich der Sozialwissenschaften zu erwerben und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten zu erlangen. Die Qualifikation für den Master-Studiengang Political and Social Sciences setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium Political and Social Sciences für das jeweils folgende Semester sind bis zum 15. Juli für das Wintersemester via des elektronischen Bewerbungsverfahrens (www.uni-wuerzburg.de/master) form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist).

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
- b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle

eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs),

- c) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) in geeigneter Weise (z.B. durch TOEFL, IELTS, FCE, eine mindestens befriedigende Note in Englisch in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), oder eine gleichwertige ausländische HZB mit nachgewiesenen Kenntnissen der englischen Sprache).

sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in den Bereichen Politikwissenschaft, Soziologie und Methoden der Empirischen Sozialforschung bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium Political and Social Sciences erforderlichen Kompetenzen erworben hat.

Wer im Erstabschluss mit der **Note 2,2 oder besser** oder nach dem ECTS-Notensystem den Grad B oder besser vorweisen kann, oder eine Durchschnittsnote von 2,2 oder besser aus sozialwissenschaftlichen Modulen im Umfang von 70-ECTS-Leistungspunkten erreicht, braucht keine zusätzliche Prüfung zu absolvieren. Bewerber oder Bewerberinnen, deren Eignung noch nicht abschließend beurteilt werden konnte, werden zu einer zusätzlichen schriftlichen Prüfung eingeladen, die 90 Minuten dauert. Von den sechs Teilbereichen des Studienfachs müssen vier bearbeitet und bestanden werden:

- Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre
- Europaforschung und Internationale Beziehungen
- Politische Theorie
- Allgemeine Soziologie und soziologische Theorien
- Spezielle Soziologie und Qualitative Methoden der Empirischen Sozialforschung
- Methoden der Quantitativen Empirischen Sozialforschung

Der Test und damit das Eignungsverfahren wird als „bestanden“ bewertet, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin mindestens 60% der erreichbaren Punkte erwirbt.

Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Durchschnittsnote auf Basis der besten sozialwissenschaftlichen Module

1. Notieren Sie sich alle relevanten Module.
2. Sortieren Sie die Module nach Notenwerten, beginnend mit der besten Note und endend mit den unbenotet bestandenen Modulen.
3. Sortieren Sie die Module mit demselben Notenwert nach Anzahl der ECTS-Punkte, beginnend mit dem größten Wert.
4. Addieren Sie in der so entstandenen Reihenfolge die ECTS-Punkte der Module, bis sie den Wert 70 erreichen bzw. erstmalig überschreiten.
5. Streichen Sie alle weiteren Module.
6. Korrigieren Sie den ECTS-Wert des letzten verbliebenen Moduls so, dass die Gesamtsumme der ECTS-Punkte aller verbliebenen Module exakt 70 beträgt.
7. Streichen Sie (falls nötig) alle verbliebenen Module, die unbenotet bestanden wurden.
8. Berechnen Sie das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Notenwerte der verbliebenen Module (d.h. den Quotienten aus der Summe der Produkte der Notenwerte mit den ECTS-Punkten der einzelnen Module und der Summe ihrer ECTS-Punkte).
9. Runden Sie diesen Mittelwert auf eine Nachkommastelle ab und geben Sie das Ergebnis in das nebenstehende Feld ein.

Vereinfachtes Beispiel 1:

Sie haben die folgenden anrechenbaren Module:

- Modul A: 5 ECTS – Note 2,3
- Modul B: 5 ECTS – Note 1,7
- Modul C: 5 ECTS – Note 1,7
- Modul D: 5 ECTS – Note 2,7
- Modul E: 5 ECTS – Note 1,3
- Modul F: 10 ECTS – Note 2,0
- Modul G: 10 ECTS – Note 2,7
- Modul H: 15 ECTS – Note 2,3
- Modul I: 5 ECTS – Note 2,7
- Modul J: 10 ECTS – Note 3,0
- Modul K: 5 ECTS – Note 3,3

Sie sortieren die Module erst nach Note, bei Notengleichheit nach höheren ECTS-Punkten. Sobald Sie insgesamt mehr als 70 ECTS-Punkte erreicht haben, streichen Sie die hinteren Module (hier Modul K).

- Modul E: 5 ECTS – Note 1,3
- Modul B: 5 ECTS – Note 1,7
- Modul C: 5 ECTS – Note 1,7
- Modul F: 10 ECTS – Note 2,0
- Modul H: 15 ECTS – Note 2,3
- Modul A: 5 ECTS – Note 2,3
- Modul G: 10 ECTS – Note 2,7
- Modul D: 5 ECTS – Note 2,7
- Modul I: 5 ECTS – Note 2,7
- Modul J: 10 ECTS – Note 3,0
- ~~Modul K: 5 ECTS – Note 3,3~~

Dann korrigieren Sie ggf. die ECTS-Punkte des letzten Moduls in der Liste (hier Modul J), sodass Sie insgesamt exakt 70 ECTS-Punkte erreichen.

- Modul E: 5 ECTS – Note 1,3
- Modul B: 5 ECTS – Note 1,7
- Modul C: 5 ECTS – Note 1,7
- Modul F: 10 ECTS – Note 2,0
- Modul H: 15 ECTS – Note 2,3
- Modul A: 5 ECTS – Note 2,3
- Modul G: 10 ECTS – Note 2,7
- Modul D: 5 ECTS – Note 2,7
- Modul I: 5 ECTS – Note 2,7
- Modul J: **5** ECTS – Note 3,0

Abschließend gewichten Sie die Noten nach ECTS-Punkten und teilen die Summe durch die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte.

- Modul E: 5 ECTS * 1,3
- Modul B: 5 ECTS * 1,7
- Modul C: 5 ECTS * 1,7
- Modul F: 10 ECTS * 2,0
- Modul H: 15 ECTS * 2,3
- Modul A: 5 ECTS * 2,3
- Modul G: 10 ECTS * 2,7
- Modul D: 5 ECTS * 2,7
- Modul I: 5 ECTS * 2,7
- Modul J: 5 ECTS * 3,0

$(6,5+8,5+8,5+20+34,5+11,5+27+13,5+13,5+15) / 70 = \underline{2,2}$ (abgerundet)

Vereinfachtes Beispiel 2:

Sie haben die folgenden anrechenbaren Module:

- Modul A: 30 ECTS - Note 2,3
- Modul B: 30 ECTS - unbenotet
- Modul C: 20 ECTS - Note 1,7

Sie sortieren die Module wie oben, bis Sie 70 ECTS erreicht haben. Die unbenoteten Module kommen zum Schluss.

- Modul C: 20 ECTS - Note 1,7
- Modul A: 30 ECTS - Note 2,3
- Modul B: 30 ECTS – unbenotet

Das unbenotete Modul B wird nur zum Erreichen der 70 ECTS-Punkte benötigt. Die Berechnung der Durchschnittsnote wird nur aus benoteten Modulen berechnet.

- Modul C: $20 * 1,7 = 34$
- Modul A: $30 * 2,3 = 69$

$(34 + 69) / 50 = \underline{2,0}$ (abgerundet)